

## **Rechtliche Grundlagen für den Einsatz von Schulbegleitern an Regelschulen bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung (§54, Abs.1, Satz 1 Nr. 1 SGB XII)**

### 1. Ziele

- Gesellschaftliche Teilhabe
- Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben

### 2. (Schul-)Rechtliche Voraussetzungen

- SGB XII, §54, Abs.1, Satz 1 Nr. 1: „... Hilfen zu angemessener Schulbildung ...“ = Leistung der Eingliederungshilfe
- Bay EUG, Art. 30a, (8): *Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter möglich*
- SGB XII, §§ 53 + 54: *Zuständigkeit des Bezirks bei Vorliegen einer körperlichen/geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung*
- SGB VIII, § 35a: *Zuständigkeit des Jugendamtes bei (drohender) seelischer Behinderung*
- SGB XII, §54 regelt den Einsatz der Schulbegleitungen

### 3. Verfahren

- festgelegt in SGB XII, § 54:
  - Erziehungsberechtigte stellen formlosen Antrag auf Kostenübernahme beim Bezirk
  - Stellungnahme der aufnehmenden Schule
  - Auswahl und Anstellung des Schulbegleiters, der Schulbegleiterin durch Eltern oder Schulträger

#### 4. Aufgaben der Schulbegleiter/innen

##### Schulbegleiter/innen

- decken den *Eingliederungshilfebedarf* von Schülern mit Behinderung ab
- tragen dazu bei, dass der Schüler den *Schulalltag besser und möglichst selbstständig bewältigen* kann

##### **Nicht** die Aufgabe der Schulbegleitung

- Zweitlehrkraft, Auswahl von Lernmaterialien, Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe, Lehrerassistenz, Hilfskraft für schulische Tätigkeiten (z.B. kopieren etc.)

##### sondern Aufgabe der **Lehrkraft:**

- schulpädagogische und didaktische Vermittlung des Lehrstoffs
- Aufbereitung des Lernstoffs für lernzieldifferentes Arbeiten
- Reduzierung und Anpassung des Lernstoffs
- Strukturierung des Lernstoffs\*
- Erziehung der Schüler
- Einbinden des behinderten Schülers in die Klassengemeinschaft, Akzeptanz